

Adoption vom Richter erklärt – Was wirklich gilt!

Der umfassende Leitfaden zu Minderjährigen- und Volljährigenadoption, Rechtswirkungen, Namensrechtsreform 2025 & gerichtlicher Praxis

Autor: Bernd Sailer, Direktor des Amtsgerichts, aus der richterlichen Praxis (*Achtung, Recht!*)

Webseite: achtungrecht.de **Rechtsstand:** 2026

1. Grundprinzipien & Begriff der Adoption

Die Adoption – im Bürgerlichen Gesetzbuch präzise als „*Annahme als Kind*“ bezeichnet (§§ 1741 ff. BGB) – ist eines der tiefgreifendsten Rechtsinstitute der deutschen Rechtsordnung. Sie begründet ein vollwertiges rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis zwischen Personen, die biologisch nicht miteinander verwandt sind.

Zentrale dogmatische Grundsätze aus richterlicher Sicht:

- **Es gibt nur die Annahme als Kind:** Das Gesetz kennt keine „Annahme als Enkel“, „Geschwisterannahme“ oder rechtliche „Blutsbrüderschaft“.
- **Paradigmenwechsel:** Stand historisch die Versorgung kinderloser Erwachsener („Annahme an Kindes statt“) im Fokus, dient die Adoption heute primär dem **Kindeswohl** bzw. der Verankerung gewachsener familiärer Verantwortung.
- **Kein Recht der Erwachsenen:** Adoption ist ein Recht des Kindes auf eine Familie – es existiert kein subjektiver Rechtsanspruch von Erwachsenen auf Zuteilung eines Kindes.

2. Die Minderjährigenadoption (§§ 1741 – 1766 BGB)

Sie ist der Ausgangspunkt des Gesetzes. An der Minderjährigenadoption werden die zentralen Grundsätze gesetzlich entwickelt. Die Minderjährigenadoption führt zu einer vollständigen rechtlichen Neueinbindung des Kindes (sog. *Adoptio plena*).

2.1 Materielle Voraussetzungen

- **Kindeswohl & Eltern-Kind-Verhältnis (§ 1741 Abs. 1 BGB):** Die Annahme ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein echtes Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Das Familiengericht prüft streng: Es genügt nicht, dass Antragsteller vermögend oder sympathisch sind – entscheidend ist die langfristige, stabile Entwicklungsförderung.
- **Wer darf adoptieren? (§ 1741 Abs. 2 BGB):**
 - **Ehepaare** (verschieden- oder gleichgeschlechtlich) können ein Kind grundsätzlich nur *gemeinschaftlich* adoptieren.
 - **Einzelpersonen** können allein adoptieren.
 - **Nichteheliche Lebensgemeinschaften** können *nicht gemeinsam* als Paar adoptieren (nur ein Partner allein).
- **Altersgrenzen (§ 1743 BGB):** Der Annehmende muss mindestens 25 Jahre alt sein. Bei Ehepaaren muss ein Partner mindestens 25 Jahre alt sein, der andere mindestens 21 Jahre alt.

2.2 Notarielle Einwilligungen & Schutzfristen

- **Formzwang (§ 1750 BGB):** Alle Einwilligungserklärungen bedürfen zwingend der **notariellen Beurkundung**. Einfache schriftliche Erklärungen sind formnichtig und absolut unwirksam.
- **Einwilligung der leiblichen Eltern (§ 1747 BGB):** Grundsätzlich müssen beide leiblichen Elternteile zustimmen.

- **8-Wochen-Schutzfrist (§ 1747 Abs. 3 BGB)**: Die Einwilligung der leiblichen Eltern kann frühestens *8 Wochen nach der Geburt* wirksam erteilt werden, um übereilte Entscheidungen im emotionalen Ausnahmezustand des Wochenbetts auszuschließen.
- **Einwilligung des Kindes (§ 1746 BGB)**: Ein Kind ab **14 Jahren** willigt selbst ein (mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters). Bei jüngeren Kindern willigt der gesetzliche Vertreter ein.

 Richter-Praxistipp: Ersetzung der elterlichen Einwilligung (§ 1748 BGB)

Weigert sich ein leiblicher Elternteil unberechtigt, kann das Familiengericht die Einwilligung nur unter extrem engen Voraussetzungen ersetzen (z. B. anhaltende gröbliche Pflichtverletzung oder dauerhafte Unfähigkeit zur Pflege und Erziehung). Wegen des verfassungsrechtlichen Elternrechts (**Art. 6 Abs. 2 GG**) agiert die Justiz hier äußerst zurückhaltend.

2.3 Die Adoptionspflege (Probezeit)

Vor dem gerichtlichen Beschluss lebt das Kind in der Regel für eine angemessene Zeit (oft ca. 1 Jahr) in **Adoptionspflege** bei den Annehmenden (**§ 1744 BGB**). Das Jugendamt begleitet diese Phase eng und erstattet dem Familiengericht Bericht.

2.4 Rechtswirkungen: Die „Skalpelli-Wirkung“

- **Vollintegration (§ 1754 BGB)**: Das Kind erhält die volle rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes der Adoptiveltern (Erb-, Pflichtteils- und Unterhaltsansprüche gegenüber der gesamten neuen Verwandtschaft).
- **Erlöschen alter Bande (§ 1755 BGB)**: Wie mit einem Skalpell werden die Bande zur Ursprungsfamilie durchtrennt. Verwandtschaftsverhältnisse zu den leiblichen Eltern und Verwandten erlöschen vollständig.
- **Geburtsname (§ 1757 BGB)**: Das Kind erhält grundsätzlich den Familiennamen der Adoptiveltern.
- **Stiefkindadoption (§ 1741 Abs. 2 S. 3 BGB)**: Annahme des leiblichen Kindes des Ehepartners. Das Verhältnis zum mitbeantragenden Ehepartner bleibt bestehen; dasjenige zum anderen bisherigen Elternteil erlischt. Die Stiefkindadoption ist die in der Praxis wohl am häufigsten vorkommende Adoption.
- **Inkognito-Adoption & Akteneinsicht**: Adoptionsakten sind geheim. Das Kind hat jedoch ab Vollendung des 16. Lebensjahres ein eigenes Recht auf Akteneinsicht (**§ 9b AdVermiG** / Grundrecht auf Kenntnis der eigenen Abstammung).

3. Die Volljährigenadoption (§§ 1767 – 1772 BGB)

Die Annahme Volljähriger ist als gesetzliche Ausnahme konzipiert, um tatsächliche, über Jahre gewachsene Eltern-Kind-Verhältnisse rechtlich abzubilden (z. B. Stiefvater und erwachsenes Stiefkind, Zieheltern).

3.1 Kernvoraussetzung: Die sittliche Rechtfertigung (§ 1767 BGB)

Erforderlich ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Volljährigen bereits ein echtes, von emotionaler Verbundenheit und gegenseitiger Fürsorge geprägtes Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist oder dessen Entstehen nachweisbar zu erwarten ist. Bei der Anhörung wird der Richter gegebenenfalls Fragen stellen, die genau diese Verbundenheit verifizieren sollen.

 Wichtiger Warnhinweis: Unzulässige Hauptmotive

Finanzielle, steuerliche (z. B. Erbschaftsteuer-Freibeträge), aufenthaltsrechtliche oder namensrechtliche Vorteile dürfen als Begleiterscheinung vorhanden sein, **dürfen aber niemals der alleinige oder ausschlaggebende Hauptzweck sein!** Steht das steuerliche oder geschäftliche Motiv im Vordergrund, weist das Familiengericht den Antrag zwingend zurück.

3.2 Die „schwache“ Adoption als gesetzlicher Regelfall (§ 1770 BGB)

- **Wirkung nur zum Annehmenden:** Der Angenommene wird mit dem Annehmenden verwandt (gegenseitiges Erbrecht und Unterhalt).
- **Keine Ausdehnung:** Es entsteht keine Verwandtschaft zu den sonstigen Verwandten des Annehmenden (z. B. Geschwistern, Eltern).
- **Bande zur Herkunftsfamilie bleiben intakt:** Rechte und Pflichten gegenüber den leiblichen Eltern (Erbrecht, Pflichtteil, Unterhalt) bleiben vollumfänglich bestehen.

3.3 Das „Upgrade“ zur starken Volljährigenadoption (§ 1772 BGB)

Auf gesonderten notariellen Antrag kann das Familiengericht anordnen, dass die Adoption die **vollen Wirkungen einer Minderjährigenadoption** entfaltet (§§ 1754–1756 BGB, vollständiges Erlöschen alter Bande). Voraussetzungen nach § 1772 Abs. 1 BGB:

- **№ 1:** Wenn die erforderlichen Einwilligungen der leiblichen Eltern bereits vor Eintritt der Volljährigkeit erteilt worden waren.
- **№ 2 Buchst. b:** Der Anzunehmende wurde bereits als *Minderjähriger* in den Haushalt/die Familie des Annehmenden aufgenommen (häufigster Praxisfall bei Pflege- oder Ziehkindern).
- **№ 2 Buchst. c:** Der Annehmende nimmt das leibliche Kind seines Ehegatten an (Stiefkind-Konstellation).

3.4 Aufhebung der Volljährigenadoption (§ 1771 BGB)

Während die Minderjährigenadoption praktisch irreversibel ist, kann die schwache Volljährigenadoption bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. vollständige Zerrüttung der Vertrauensbasis) auf Antrag aufgehoben werden. Bei starker Adoption nach § 1772 BGB ist die Aufhebung ausgeschlossen.

4. Das neue Namensrecht (Reform ab Mai 2025)

Durch die Namensrechtsreform wurde der frühere Zwang zum Namenswechsel beseitigt:

Wahlrechte für angenommene Volljährige:

- **Bisherigen Namen behalten:** Der Volljährige muss seinen über Jahrzehnte beruflich und persönlich etablierten Namen nicht mehr aufgeben.
- **Namen des Annehmenden annehmen:** Traditioneller Wechsel auf den Namen der Adoptiveltern bleibt möglich.
- **Begründung eines Doppelnamens:** Der bisherige Name und der Name des Annehmenden können unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu einem echten Doppelnamen kombiniert werden.
- **Minderjährige:** Zusätzliche Flexibilität bei der Hinzufügung weiterer Vornamen.

5. Das gerichtliche Adoptionsverfahren (Famliengericht)

Das Verfahren gehört zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) – es gibt keinen Streit zwischen Kläger und Beklagtem, das Familiengericht ermittelt von Amts wegen.

Verfahrensschritt	Minderjährigenadoption	Volljährigenadoption
1. Antragstellung	Notariell beurkundeter Antrag der Annehmenden.	Gemeinsamer notariell beurkundeter Antrag von Annehmendem & Anzunehmendem.
2. Einwilligungen	Leibliche Eltern (ab 8. Woche) & Kind (ab 14 J.).	Ehegatten der Beteiligten müssen zustimmen.
3. Berichte & Stellen	Zwingende Berichte von Jugendamt, Adoptionsvermittlung, Landesjugendamt.	Keine Jugendamtsbeteiligung; keine Adoptionspflege.
4. Richterliche Anhörung	Persönliche, kindgerechte Anhörung des Kindes sowie der Annehmenden.	Persönliche Anhörung der Antragsteller; fakultativ leibliche Kinder des Annehmenden.
5. Beschluss	Feststellung des Kindeswohls; feierliche Verkündung; unanfechtbar bei Stattgabe.	Feststellung der sittlichen Rechtfertigung (ggf. § 1772 BGB Ausspruch).



Richter-Praxistipp: Anhörung leiblicher Kinder des Annehmenden

Nach ständiger verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung kann das Familiengericht bereits vorhandene leibliche Kinder des Annehmenden anhören. Dies dient der Aufklärung, ob ein tatsächliches familiäres Gefüge vorliegt oder ob schützenswerte Familieninteressen verletzt werden. Eine Erwachsenenadoption lässt sich daher selten völlig im Geheimen abwickeln.

6. Synopse: Die drei Adoptionsarten im direkten Vergleich

Kriterium	Minderjährigenadoption	Schwache Volljährige (§ 1770)	Starke Volljährige (§ 1772)
Prüfmaßstab	Kindeswohl (§ 1741 I)	Sittliche Rechtfertigung (§ 1767 I)	Sittl. Rechtfertigung + Sondertatbestand
Herkunftsfamilie	Erlischt vollständig (§ 1755)	Bleibt vollständig bestehen	Erlischt vollständig (§ 1755)
Verwandtschaft	Zu allen Verwandten der Adoptiveltern	Nur zum Annehmenden & Nachkommen	Zu allen Verwandten der Adoptiveltern
Erbrecht Leibliche	Erlöschen	Besteht unverändert fort	Erlöschen
Jugendamt / Pflege	Zwingend vorgeschrieben	Entfällt	Entfällt
Aufhebbarkeit	Praktisch ausgeschlossen	Bei wichtigem Grund (§ 1771)	Ausgeschlossen

7. Praxis-Checklisten & Unterlagen-Mappe

Checkliste A: Minderjährigenadoption

- ☐ Mindestalter der Annehmenden geprüft (25 Jahre / bei Ehepaar 25 + 21 Jahre)
- ☐ Adoptionspflegezeit von angemessener Dauer erfolgreich absolviert
- ☐ Notarielle Einwilligung beider leiblicher Elternteile (mind. 8 Wochen nach Geburt)
- ☐ Notarielle Einwilligung des Kindes (ab 14 Jahren) bzw. des gesetzlichen Vertreters
- ☐ Fachliche Stellungnahmen von Jugendamt & Adoptionsvermittlungsstelle eingeholt
- ☐ Notariell beurkundeter Adoptionsantrag beim Familiengericht eingereicht

Checkliste B: Volljährigenadoption (§ 1767 & § 1772 BGB)

- ☐ Echte, gelebte Eltern-Kind-Beziehung vorhanden (emotional, Fürsorge, gelebte Biografie)
- ☐ Hauptmotiv geprüft: Keine rein steuerlichen, erbrechtlichen oder aufenthaltsrechtlichen Zwecke
- ☐ Notarielle Einwilligung des Ehegatten des Annehmenden bzw. des Anzunehmenden liegt vor
- ☐ Prüfung „Upgrade“ (§ 1772 BGB): Aufnahme in den Haushalt bereits in der Minderjährigkeit nachweisbar?
- ☐ Gemeinsamer notarieller Antrag beim Notar beurkundet (inkl. Begründung & ggf. § 1772 BGB-Antrag)
- ☐ Namensführung nach neuem Namensrecht 2025 festgelegt (Beibehaltung / Namensannahme / Doppelname)

Checkliste C: Notwendige Dokumente für Notar & Familiengericht

- ☐ Gültige Personalausweise / Reisepässe aller Beteiligten
- ☐ Beglaubigte Auszüge aus dem Geburtenregister / Geburtsurkunden (im Original)
- ☐ Heiratsurkunde bzw. beglaubigter Ehregistrauszug (sofern verheiratet)
- ☐ Erweiterte Meldebescheinigungen aller Antragsteller (Wohnsitznachweis)
- ☐ Bei Volljährigenadoption: Schriftliche Darlegung der familiären Beziehungsgeschichte (Chronik, Fotos)
- ☐ Bei § 1772 BGB: Nachweise über Haushaltsaufnahme in der Minderjährigkeit (Meldehistorie)

Haftungshinweis: Dieser Leitfaden dient der juristischen Information und Orientierung auf Basis der Praxis des Familiengerichts und ersetzt keine individuelle anwaltliche oder notarielle Beratung.

© *Achtung, Recht!* • Webseite: <https://achtungrecht.de> • YouTube: *Achtung, Recht!*